

Seite 1



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

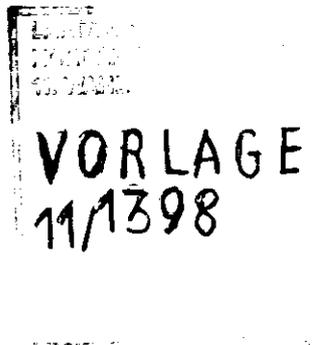
4000 Düsseldorf

für den Ausschuß
für Innere Verwaltung

Haroldstraße 5,
4000 Düsseldorf 1

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2628
Aktenzeichen
III C 1 - 2410

25 Juni 1992



Betr.: Berufsordnung für die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIng BO)
hier: TOP 5, Sitzung am 25.6.1992

Bezug: Schreiben des Bundes der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure vom 2.6.1992 an Abgeordnete

Das Schreiben faßt die Vorschläge des BDVI zusammen, die
nach seiner Auffassung im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt
wurden:

1. Die Behauptung des BDVI, das Tätigkeitsfeld des ÖbVermIng sei nicht zeitgemäß beschrieben. Der Gesetzentwurf behält die umfassende Beschreibung bei:
- die ÖbVermIng wirken an der (gesamten) Landesvermessung mit
 - dürfen auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden und
 - sind berechtigt, Tatbestände am Grund und Boden (ohne Einschränkung auf bestimmte Sachgebiete) zu beurkunden, wenn sie vermessungstechnisch festgestellt werden.

Der Bereich der öffentlichen Verwaltung, für die die ÖbVermIng ausgebildet, geprüft und bestellt werden, ist somit umfassend beschrieben. Die hochmoderne Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen erfordert die Einhaltung hoher technischer Standards durch die ÖbVermIng.

Bauwesen, Raumordnung, Landesplanung, Städtebau sind nicht - wie gefordert - Gegenstände der öffentlichen Bestellung. Sie bieten aber Mitwirkungsmöglichkeit nach den jeweils besonderen Normen. Für diese Fachrichtungen gelten übrigens besondere Ausbildungsgänge.

Die Übertragung der eigenverantwortlichen Durchführung von Bodenordnungs- oder Flurbereinigungsverfahren auf einen ÖbVermIng würde seine Leistungskraft überfordern. Als Umlegungsstellen sind in NRW Umlegungsausschüsse als Kollegialorgane mit 5 Mitgliedern bei den Gemeinden eingerichtet (§ 4 DVO zum BauGB), die sich zur Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung bedienen.

Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf ÖbVermIng ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Die Mitwirkung als vermessungstechnisches Mitglied, u.U. als Bewertungsfachmann im Umlegungsausschuß oder die Übernahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsstelle durch einen einzelnen ÖbVermIng sind nach der Berufsordnung durchaus möglich.

2. Als Zulassungsvoraussetzungen fordert der BDVI neben Hoch- oder Fachhochschulabschluß und Laufbahnprüfung eine weitere Prüfung. Der Hinweis auf gleiche Regelungen in Berlin und Hessen ist nicht richtig. Berlin fordert von Assessoren keine zusätzliche Prüfung (§ 3 Abs. 3 Gesetz über das Verm.Wesen in Berlin), der hessische Zulassungsausschuß (§ 5 hessische BO) prüft nur, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Zwei Prüfungen dürften ausreichen, die vom Fachverband geforderte weitere, dritte Prüfung würde die Zulassung zum Beruf unnötig erschweren und vergleichbaren beamtenrechtlichen Regelungen widersprechen.

3. Soweit sich der Verband gegen die Regelung des § 11 Abs. 3 und 4 ausspricht, ist darauf hinzuweisen, daß mit dieser Bestimmung die Beseitigung von Mängeln angesprochen ist, die von ÖbVermIng. zu verantworten sind. Damit wird keine Aufsicht über die ÖbVermIng begründet. Mängel hindern die Katasterbehörden jedoch an der Übernahme der Vermessung in das Liegenschaftskataster und damit regelmäßig an der Erteilung von Auflassungsschriften. Der Auftraggeber hat prinzipiell ein Recht, von einer dadurch verursachten Verzögerung (nicht von der Art der Mängel) zu erfahren. Die Mängelbeseitigungspflicht ist unumgänglich.

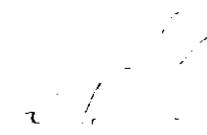
Von einer Konkurrenzsituation zwischen Katasteramt und ÖbVermIng kann man wohl nicht sprechen, weil mehr als 85 % aller Katastervermessungen in NRW von ÖbVermIng ausgeführt werden.

4. Die vorgesehenen Bestimmungen des § 22 (Übergangsregelung) unterstellen als Normalfall einen lebensälteren Bewerber, der freiberuflich ein Vermessungsbüro seit einiger Zeit führt und sich daneben für eine Bestellung fortbilden will. Nach Mitteilung des Verbandes ist das Durchschnittsalter der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die die öffentliche Bestellung nach der Übergangsregelung anstreben, 42 Jahre. Das jüngste Mitglied ist 28, die beiden nächstälteren 30 Jahre.

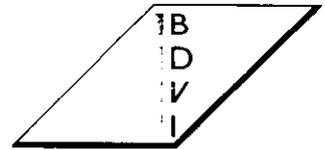
Der Altersvergleich des BDVI (Grafik) entspricht somit nicht der Altersstruktur der Bewerber. Er ist auch generell unzulässig, weil er Unvergleichbares nebeneinander stellt. Die regelmäßigen Vorbildungen der beiden linken Balkendiagramme führen zur Zulassung, die Ausnahmeregelung zu einer Prüfung.

Das von den Bewerbern erwartete Anforderungsprofil soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen notwendiger und erreichbarer Qualifikation aufzeigen (s. anliegendes Prüfstoffverzeichnis zur ÜbergangsVO).

In Vertretung



(Riotte)

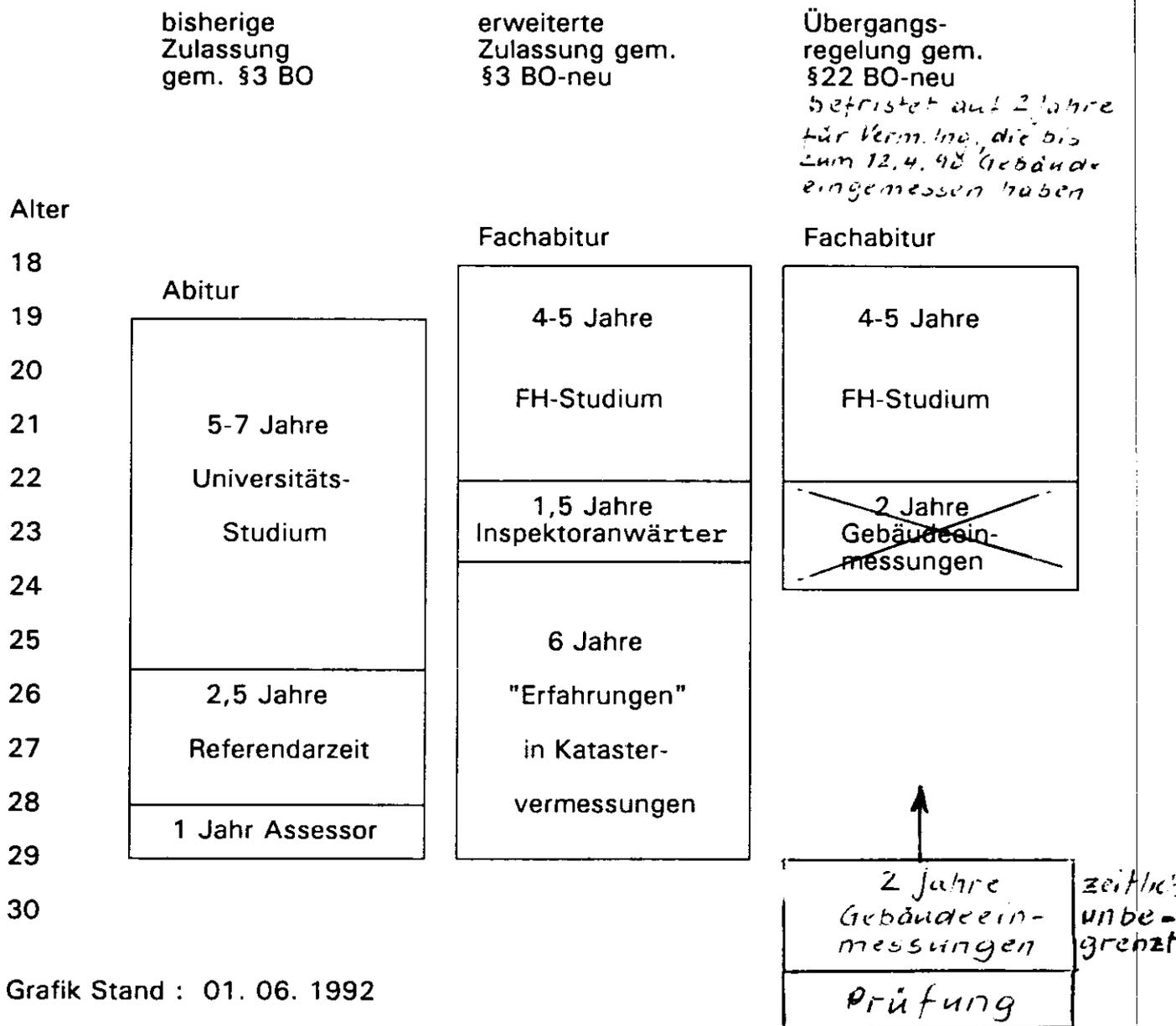


BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

LANDESPRÜFUNG
FÜR VERMESSUNGSINGENIEURE

Zulassungsvoraussetzungen

gem. ÖBVermlng-BO-Entwurf



Grafik Stand : 01. 06. 1992

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)
der Übergangs VO

Prüfstoffverzeichnis

1. Liegenschaftskataster (Lika)

- Entstehung, geschichtliche Entwicklung (auch der Rechtsgrundlage)
- Organisation, Einrichtung, (Fort-) Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Einrichtung und Führung des Grundbuchs
Verbindung des Lika zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen
- Nutzung des Lika für Verwaltung und Wirtschaft
- Bodenschätzung und deren Nachweis
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen
- Technische Verfahren zur Führung des Lika (ALB, ALK)
- Aufnahme- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen
- Benutzung des Lika
- Liegenschaftskataster als Basis von Informationssystemen

2. Landesvermessung

- Geschichtliche Entwicklung
- Aufgaben und Organisation der Landesvermessungsbehörden
- Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen
- Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen-, und Schwerefestpunktfeldes, Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse (amtliche Nachweise)

- Topographische Landesaufnahme, Fernerkundung
- Grundzüge der gebräuchlichen Koordinatensysteme (Lage und Höhen)
- Landinformationssysteme

3. Kartographie

- Aufbau der topographischen Landeskartenwerke, Herstellungs- und Fortführungstechniken, Automation
- Luftbildkarten
- Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie
- Stadtgrundkarten und städtische Kartenwerke

4. Planungs-, Bau- und Bodenrecht

- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Erschließung, der Enteignung, der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung)
- Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten, Bodenrichtwerte
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- Grundzüge der Bauordnung
- Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
- Ländliche Neuordnung
(Aufgaben und Organisation der Verwaltung für Agrarordnung, Feststellung der Grenzen von Flurbereinigungsgebieten, Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten, Flurbereinigungsplan und seine Ausführung, Rechtsbehelfsverfahren, Berichtigung der öffentlichen Bücher).

5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

- Grundzüge der Allgemeinen Staatslehre, Grundgesetz, Landesverfassung (insbesondere: Gesetzgebungsverfahren, Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften)
- Organisation und Aufgaben der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen
- Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungszwang
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Kontrolle der Verwaltung, Rechtsbehelfsverfahren)
- Grundzüge des Kommunalrechts
- Haftung
- Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- Arbeitsschutzrecht (Unfallversicherung, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitrecht)
- Grundzüge des Gesellschaftsrechts
- Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht
- Grundzüge des Tarifrechts
- Grundzüge des Rechts über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VOB, VOL)
- Vermessung- und Katastergesetz, Flurbereinigungsgesetz, Baugesetzbuch, Landesbauordnung
- Gebührengesetz, Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

- Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht,
Urheberrecht, Nachbarrecht
- Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des
Enteignungsrechts
- Beurkundungsrecht
- Berufsrecht der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
- Recht des Natur- und Umweltschutzes,
- Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse
- Datenschutzrecht